

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77 - 79
A-1060 Wien
Österreich

konsultationen@rtr.at

Mariahilfer Straße 37-39, 2. OG
1060 Wien

Datum: 1. März 2013
Bearbeiter: Mag. Florian Schnurer

Tel.: 01/588 39 DW 30
Fax: 01/586 69 71
E-Mail: schnurer@vat.at

DVR 0043257 • ZVR 271669473

Öffentliche Konsultation zu M 1.5/12 – terminierende Segmente von Mietleitungen und zu M 1.6/12 – Markt für Endkundenmietleitungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Hinblick auf die Konsultationen zu den Entwürfen von Vollziehungshandlungen der Telekom-Control-Kommission (TKK) M 1.5/12 - „Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen“ - und M 1.6/12 - „Markt für Endkundenmietleitungen“ - gem. § 128 TKG 2003 dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zu diesen geplanten Regulierungsmaßnahmen zur Kenntnis bringen. Zur Vereinfachung haben wir unsere Stellungnahmen zu beiden Konsultationen zusammengefasst.

M 1.5/12 „Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen“

Der VAT ist davon überzeugt, dass es sich beim gegenständlichen Markt um einen kritischen Vorleistungsmarkt handelt, der den Wettbewerb auf nachgelagerten Märkten ganz wesentlich beeinträchtigen kann.

Genau deshalb begrüßen wir die von der Telekom-Control-Kommission (TKK) getroffene sachliche und geographische Marktabgrenzung.

Wir unterstützen ganz ausdrücklich die Einbeziehung von terminierenden Segmenten unbeschalteter Glasfaser, Ethernetdiensten mit garantierter Bandbreite und von Mietleitungen mit Bandbreiten größer 155 Mbit/s in den gegenständlichen Markt, ebenso wie die bundesweite Definition des Marktes. Die damit einhergehende Wiederaufnahme der Regulierung (für terminierende Segmente) in den Gemeinden Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Graz, Hallein, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Steyr, Wels und Wien wird aus unserer Sicht dazu beitragen den Wettbewerb auf diesem und den nachgelagerten Märkten substantiell zu beleben.

Insbesondere die Einbeziehung von unbeschalteter Glasfaser ist aus Sicht des VAT unerlässlich, um nachhaltigen Wettbewerb auch auf den nachgelagerten Märkten zu gewährleisten.

Völlig zutreffend führt die TKK aus, dass eine entsprechende Nachfrage nach unbeschalteter Glasfaser besteht und diese Infrastruktur nur sehr selten angeboten wird. Zugestimmt wird auch der Aussage, dass *„das fehlende Angebot [ist] als Indikator für die Ausübung von Marktmacht durch A1 TA zu werten [ist]. So kann bei A1 TA sowohl die Möglichkeit als auch ein Anreiz festgestellt werden, anderen Betreibern den Zugang zu unbeschalteter Glasfaser*

zu verweigern, um so ihren Markteintritt zu behindern oder den Wettbewerbsdruck abzuschwächen.“¹

Wir stimmen der Feststellung zu, dass „A1 TA auf dem Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen über Marktmacht (im ökonomischen Sinne) verfügt und dass auf dem Markt kein selbsttragender (infrastrukturbasierter) Wettbewerb herrscht“² und A1 TA daher Vorabverpflichtungen auferlegt werden müssen.

Ebenso wie die Telekom-Control-Kommission ist der VAT der Ansicht, dass „A1 TA nicht nur einen strategischen Anreiz zur Zugangsverweigerung hat, sondern dieses Problem auch tatsächlich auftritt, [dies] zeigt das fehlende Angebot an Mietleitungen mit Bandbreiten größer 155 Mbit/s bzw an unbeschalteter Glasfaser.“³

Da „terminierende Segmente nicht nur zum Zwecke des Wiederverkaufs am nachgelagerten Mietleitungsendkundenmarkt nachgefragt werden“, ergibt sich auf dem gegenständlichen Vorleistungsmarkt eine spezifische Situation.⁴ Wie Abbildung 2 im wirtschaftlichen Gutachten zeigt, wird zum Beispiel der größte Teil von Mietleitungen zur Anbindung von Basistationen verwendet wird.

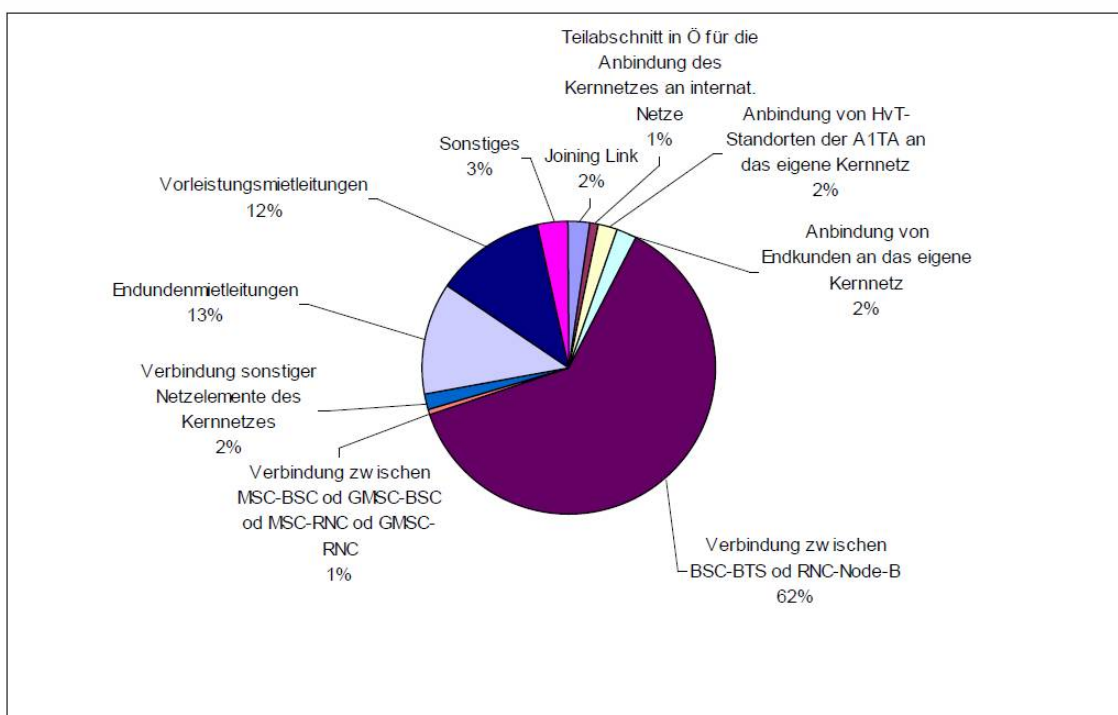


Abbildung 1: Quelle: „Abbildung 2: Verwendungszweck von terminierenden Segmenten: Anteil am Umsatz 2010, Wirtschaftliches Gutachten für die Telekom-Control-Kommission im Verfahren M 1-12 Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen, S. 14“

Dieser Umstand hat zur Folge, dass durch eine fehlende oder mangelhafte Regulierung, A1TA nicht nur den Markt der terminierenden Segmente von Mietleitungen beherrschen würde, sondern ihre Marktmacht auch auf andere nachgelagerte Märkte übertragen würde bzw – soweit uns dies von unseren Mitgliedern bekannt ist – bereits überträgt.

¹ Siehe Entwurf einer Vollziehungshandlung M 1.5/2012-35, S. 14

² Ebenda, S. 27

³ Ebenda, S. 25

⁴ Vgl. ebenda, S. 17

Insbesondere in Zusammenhang mit der Anbindung von Basisstationen im Mobilfunknetz betont die TKK immer wieder die Wichtigkeit von unbeschalteter Glasfaser. Sie vergisst allerdings auch nicht darauf hinzuweisen, dass auch auf den Festnetz-Breitbandmärkten „zukünftig höherbitratige Backhulleistungen notwendig sein werden, um den am HVt aggregierten Verkehr von VDSL auch mit entsprechender leistungsfähiger Bandbreite abführen zu können.“⁵

Da in Zukunft immer mehr Anbindungen mit Glasfaser realisiert werden müssen, um den immer größer werdenden Verkehr abzuführen, würde sich der Anreiz der Zugangsverweigerung für A1TA laufend vergrößern bzw. die Zugangsverweigerung immer stärker auf den nachgelagerten Märkten auswirken.

Da A1TA als einziger Anbieter österreichweit über flächendeckende Glasfaserinfrastruktur verfügt, stellt die Aufnahme von unbeschalteter Glasfaser in den gegenständlichen Markt und die damit einhergehenden Verpflichtungen eine wesentliche Verbesserung für Zugang suchende alternative Betreiber dar. Insbesondere in Zusammenhang mit der nachfolgend erwähnten Transparenzverpflichtung, kann so sichergestellt werden, dass die vorhandene Infrastruktur des Incumbent effizient genutzt werden kann.

Der Zugang zu diesem flächendeckenden Netz ist vor allem für die Realisierung von kompetitiven Firmenkundenprodukten und -lösungen essentiell.

Vorgeschlagene Verpflichtungen

Im Großen und Ganzen begrüßt der VAT die vorgesehenen Verpflichtungen die A1TA auferlegt werden sollen. Sie erscheinen uns angemessen um den Wettbewerb am Markt für terminierende Segmente vor allem aber auf den nachgelagerten Endkundenmärkten anzukurbeln beziehungsweise die Marktteilnehmerinnen vor Marktmachtübertragung seitens A1TA zu schützen.

Berücksichtigt man, ebenso wie die TKK, dass für A1TA „als vertikal integriertes Unternehmen (ökonomische) Anreize bestehen, andere Unternehmen, mit denen sie auf den Endkundenmärkten (v.a. Mietleitungen und Mobilfunk) in Wettbewerb steht, gegenüber dem eigenen Unternehmen bei der Bereitstellung von terminierenden Segmenten zu benachteiligen“⁶, so sind die von den Amtsgutachtern vorgeschlagenen Regelungen regulatorisch dringend erforderlich und unumgänglich.

Mitbenutzung gemäß zweitem Abschnitt TKG 2003

Diesbezüglich sind im TKG 2003 insbesondere die §§ 8 -11 und 13a relevant.

Die Bestimmungen der §§ 8ff TKG 2003 räumen Nachfrager ein Mitbenutzungsrecht an unbeschalteter Glasfaser ein. Die diesbezüglichen Regelungen wurden dazu geschaffen, einzelne Punkt zu Punkt Verbindungen für die Mitbenutzung zugänglich zu machen und bisher ausschließlich zur Realisierung einzelner Endkundenanbindungen genutzt. Adressaten derartiger Verfahren waren neben der A1 Telekom, Landesenergieversorger und die ÖBB.

Die durch die Beobachtung dieser Verfahren gewonnen Einblicke zeigen, dass die diesbezüglich im TKG vorgesehenen Bestimmungen für eine großflächige Erschließung des ländlichen Raums völlig ungeeignet sind.

⁵ Ebenda, S. 56

⁶ Ebenda, S. 25

Obwohl das Verfahren nach § 9 TKG 2003 auf eine kurze Verfahrensdauer abzielt, kann diese aufgrund der gewählten Ausgestaltung leicht umgangen werden.

Das Verfahren zur Einräumung von Mitbenutzungsrechten in § 9 Abs 2 TKG 2003 setzt eine mindestens vierwöchige Verhandlungsphase voraus. Erst nach deren Ablauf kann die TKK angerufen werden kann. Wie die bisherigen Erfahrungen unserer Mitglieder mit der A1 TA zeigten, kann nicht mit ernsthaften Verhandlungen gerechnet werden. Vielmehr sind verschiedenste Verzögerungstaktiken zu beobachten gewesen.

Unsere Mitglieder berichten, dass aufgrund erheblicher Informationsdefizite auf die Einleitung von Verfahren verzichtet wurde, da es ihnen nicht möglich war die konkrete Lage der Infrastruktur zu erfahren. Dadurch wurde eine entsprechende Netzplanung verunmöglicht und der Ausgang der Verfahren hinsichtlich der Kostentragung ungewiss.

Gerade die Notwendigkeit einem effizienten Netz eine hinreichende Netzplanung zu Grunde zu legen, macht nicht nur die von der TKK vorgesehene Verpflichtung zur Bereitstellung unbeschalteter Glasfaser sondern auch die umfangreichen Transparenzverpflichtungen unumgänglich.

Transparenz

Als absolut unverzichtbar empfindet der VAT die Verpflichtung in Spruchpunkt C.7.1, wonach A1TA alternativen Betreibern auf Anfrage detaillierte Informationen über die Verfügbarkeit von terminierenden Segmenten von unbeschalteter Glasfaser bereitzustellen hat.

ANBs als Nachfrager von Mietleitungen sind darauf angewiesen zu wissen, wo unbeschaltete Glasfasern verlaufen. Nur durch die genaue Kenntnis der Gegebenheiten und Möglichkeiten kann die Planung eines effizienten, wettbewerbsfähigen Netzes durchgeführt werden.

Da die Ausgestaltung des Detaillierungsgrades dem VAT als für A1TA zumutbar und ausreichend für ANB um einen hinreichenden Überblick über die verfügbaren Glasfaserpaare zu bekommen, erscheint, unterstützen wir die Verpflichtung „*detaillierte Auskunft über die Verfügbarkeit von terminierenden Segmenten von unbeschalteter Glasfaser nach folgenden Bestimmungen zu gewähren, soweit der Nachfrager ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht:*

- i. *Nachfrage den Zugangsbereich (zwischen Endpunkt und HVt) betreffend: Bereitstellung einer detaillierten Karte auf Ebene des HVt-Einzugsbereichs, die unbeschaltete Glasfaser ausweist.*
- ii. *Nachfrage, die über den Zugangsbereich hinausgehen: Bereitstellung einer detaillierten Karte auf Ebene des politischen Bezirks, die unbeschaltete Glasfaser ausweist.*
- iii. *Nachfrage hinsichtlich einer bestimmten Punkt-zu-Punkt Verbindung: Bereitstellung einer detaillierten Karte, die für einen Bereich von 500 Metern in dicht besiedelten Gemeinden, sonst von 1000 Metern um den jeweiligen Endpunkt unbeschaltete Glasfaser ausweist. Falls im jeweiligen Einzugsbereich Glasfaserinfrastruktur vorhanden ist, sind auch Informationen darüber bereitzustellen, ob bzw mit welcher kürzesten Streckenführung die nachgefragten Endpunkte verbunden werden können.*

In den nach Punkt (i) bis (iii) zu übermittelnden Karten sind jene Glasfaserleitungsstrecken, bei denen iSd des Spruchpunktes C.1 b. nur die Betriebsreserve von zwei Glasfasern je Strecke verfügbar ist, sichtbar zu kennzeichnen.⁷

⁷ Spruchpunkt C.7.1

Auch erscheint es dem VAT als akzeptabel, die Kosten der Auskunft dem Nachfrager zu verrechnen. Da die TKK der Anregung der Colt, die „*notwendigen und nachgewiesenen Kosten der Bereitstellung*“ im Vorhinein zu ermitteln und festzulegen entgegengetreten ist, regen wir an zumindest den Stundensatz für A1 Telekom Austria interne Leistungen festzulegen.

Entgelte

Mietleitungen und Ethernetdienste

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Entgelte für Mietleitungen und Ethernetdienste, erscheint dem VAT die konkrete Ausgestaltung als nicht konsistent bzw. passend. Die TKK entschließt sich für eine „*Kostenorientierungsverpflichtung in Form einer Price-Cap-Regulierung ausgehend von einem kostenorientierten Preisniveau.*“⁸ Die TKK führt zur Price-Cap Regulierung selbst aus, dass „*unter einer Price-Cap Regulierung [sind] die Entgelte nur dann kostenorientiert [sind], wenn das Ausgangspreisniveau (ggf. über alle Produkte des Güterkorbs) bereits kostenorientiert ist.*“⁹

Der VAT ist allerdings überzeugt, dass die derzeit gültigen Entgelte nicht auf einem kostenorientiertem Niveau liegen. Insbesondere deshalb nicht, da im letzten Marktanalyseverfahren (M7/09) die Behörde anstatt einer Kostenorientierung eine Price-Cap Regulierung eingeführt hat, mit der Begründung dass „*eine Price-Cap-Regulierung bei gleichzeitiger Einführung von Rabatten für Wiederverkäufer zur Bekämpfung der festgestellten Wettbewerbsprobleme besser geeignet ist als die bisherige Kostenorientierungsverpflichtung*“¹⁰.

Dem VAT ist daher nicht klar, wie die jetzigen Preise kostenorientiert sein können, wenn doch in der letzten Marktanalyse die Kostenorientierungsverpflichtung aufgehoben wurde. Eine Neuberechnung der kostenorientierten Entgelte ist aus Sicht des VAT unumgänglich, um ein für die Price-Cap Regulierung passendes Ausgangsniveau zu erreichen.

Der Behauptung der TKK, dass die Darstellung der von den Gutachtern festgestellten Kostenunterdeckung der A1 TA nicht möglich ist, da „*dies Einblick in die gesamten Unterlagen zur Überprüfung der getrennten Buchführung der A1 TA für das Jahr 2010 erfordern würde, welche nicht verfahrensgegenständlich und daher auch nicht Akteninhalt sind*“ ist entgegenzuhalten, dass der VAT (respektive Colt) keinen Einblick in die gesamten Unterlagen gefordert hat, sondern eine Neuberechnung der kostenorientierten Entgelte. Sofern „*die gesamten Unterlagen zur Überprüfung der getrennten Buchführung der A1TA für das Jahr 2010*“ für die Berechnung eines passenden Ausgangsniveaus nötig sind, gehen wir im Übrigen davon aus, dass sie sehr wohl verfahrensgegenständlich sind bzw. wären.

Dass „*eine Entgeltänderung [sollte] aus Gründen der Gleichbehandlung immer alle Nachfrager (also Neu- und Bestandskunden bzw. neue und bereits bestehende Nachfrage) betreffen*“¹¹ sollte, ist für den VAT nicht nachvollziehbar. Selbst wenn die Behörde meint, dass „*eine Inflationsanpassung der Entgelte bis zur nächsten Marktanalyse ohnehin nicht vorgesehen ist und die Preise ohnehin nur unter Einhaltung der Grenzen der Price-Cap Verpflichtung verändert [werden] können*“¹² ändert dies nichts daran, dass Preiserhöhungen automatisch in bestehende Endkundenverträge eingreifen würden und Alternative ihre bestehenden Endkundenverträge anpassen bzw. verteuern müssten. Anstelle eines fixen Automatismus sollte es daher dem die Vorleistung in Anspruch nehmenden Betreiber überlassen sein, ob er eine automatische Preisanpassung mit A1 Telekom Austria vereinbart.

⁸ Entwurf einer Vollziehungshandlung M 1.5/2012-35, S. 74

⁹ Ebenda, S. 33

¹⁰ M 7/09, S. 20

¹¹ Entwurf einer Vollziehungshandlung M 1.5/2012-35, S. 34

¹² Ebenda, S 74

Margin Squeeze

Die Margin Squeeze Prüfung ist nach Ansicht des VAT anzupassen und sollte nicht so bestehen bleiben.

Obwohl die TKK den Vorschlägen einiger Parteien „*aufgrund der nur geringen Kostenunterschiede zwischen Retail- und Wholesaleverkauf von Mietleitungen nicht näher [zu] treten*“¹³ möchte, fordern wir weiterhin einen Rabatt für Wiederverkäufer in der Höhe von zumindest 20%, um dadurch mehreren Anbietern zu ermöglichen, diese Dienste ihren Endkunden mit wettbewerbsfähigen Preisen anbieten zu können.

Obwohl es diesen Rabatt für Wiederverkäufer gibt, wird bei der Margin Squeeze Berechnung vergessen, dass A1TA für ihre Endkunden ebenso gewisse Rabattsysteme vorsieht. Diese Rabattsysteme können zur Folge haben, dass der Endkundenpreis teilweise unter dem Vorleistungspreis (mit bereits berücksichtigtem Rabatt) zu liegen kommt.

Der VAT regt an, dass A1TA gegenüber ihren Wholesalepartnern zusätzlich zum Wiederverkäuferabbatt, die gleichen Rabattsysteme anwendet wie gegenüber ihren Endkunden, widrigenfalls es regelmäßig, insbesondere bei Großkunden, zu keinem Margin Squeeze freien Vorleistungsentgelt kommt.

Dies sollte nicht nur für Mietleitungen, sondern auch bei der Margin Squeeze Berechnung hinsichtlich Ethernetdienste gelten. Auch hier sollten den Wholesalepartnern die gleichen Rabatte gewährt werden wie den Endkunden der A1TA.

Des Weiteren sollte auch für Ethernetdienste Rabatt für Wiederverkäufer in der Höhe von zumindest 20% vorgesehen werden.

Herstellungsentgelte

Ein Sonderproblem, das im wirtschaftlichen Gutachten nicht beleuchtet wird, wo es aber aus Sicht des VAT in der Praxis zu Problemen kommt, sind die Herstellungskosten.

Es stellt ein großes Hindernis dar wenn der Vorleistungsnachfrager höhere Herstellungsentgelte zu zahlen hat, als A1TA ihrerseits ihren Endkunden verrechnet. So kommt es immer wieder vor, dass A1TA die Herstellungskosten im Zuge einer Realisierung größerer Projekte in die laufenden Kosten geringfügig einpreist oder gar gänzlich entfallen lässt.

Der Vorleistungsbezieher muss allerdings die Herstellungsentgelte dem Endkunden weiterverrechnen und hat so bereits vom ersten Augenblick an einen wesentlichen wettbewerblichen Nachteil gegenüber der A1TA.

Wir begrüßen daher die ausdrückliche Klarstellung der TKK, dass die Gleichbehandlungsverpflichtung für Herstellungsentgelte „*sich im Rahmen der allgemeinen Gleichbehandlungsverpflichtung (Spruchpunkt C.5) notwendigerweise bereits auf diese Entgelte erstreckt*“¹⁴

¹³ Ebenda, S. 74

¹⁴ Entwurf einer Vollziehungshandlung M 1.5/2012-35, Spruchpunkt C.6, S. 6

Standardangebote

Migration

Dass „bei einem Wechsel von einem bestehenden Angebot auf ein Standardangebot [dürfen] keine Wechselkosten anfallen [dürfen]“¹⁵, empfindet der VAT als eine äußerst wichtige Verpflichtung.

Der VAT regt zusätzlich an die Regel aufzunehmen, dass bei einem Wechsel von einer Endkundenmietleitung – VAT-Mitglieder nutzen diese aufgrund mangelnder Vorleistungs- bzw. Standardangebote – auf ein Vorleistungsprodukt ebenso keine Wechselkosten verrechnet werden dürfen. Dies würde eine schlüssige Ergänzung der vorgeschlagenen Migrationsregelungen darstellen.

Begrüßt wird die Übernahme des Vorschlages des VAT, dass nun ausdrücklich festgehalten wird, dass ein kostenloser Umstieg auch während aufrechter Mindestvertragsdauer möglich ist.¹⁶

In diesem Zusammenhang regt der VAT an, dass die Regelungen hinsichtlich der Migration sofort mit Erlass des Bescheides in Kraft treten sollen. Es sollten diesbezüglich keine Übergangsfristen vorgesehen werden bzw. bis zu den neuen Standardangeboten gewartet werden, denn dies würde die bestehenden Wettbewerbsprobleme mit den gegenwärtigen Angeboten weiter aufrechterhalten.

Konkretisierung und Überprüfung der Gleichbehandlungsverpflichtung

Die vorgeschlagenen SLAs und Pönaleregungen erscheinen dem VAT größtenteils als zielführend. Lediglich hinsichtlich der Pönale für das Nichterreichen der Verfügbarkeit, regen wir an, die Verfügbarkeit nicht in % pro Jahr sondern pro Quartal zu überprüfen. Ebenso regen wir an, dass es je Unterschreitung der Verfügbarkeit um 0,1% (und nicht wie vorgesehen erst bei 0,2%) zu einer Gutschrift von 10% des Entgelts kommen sollte.

Sofern die TKK stichhaltige Gründe für die Verschärfung der von den Gutachtern vorgeschlagenen Pönaleregungen verlangt¹⁷, sei an dieser Stelle vorgebracht, dass im derzeit gültigen Standardangebot „Zugang zu terminierenden Segmenten von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s“ eben diese Forderung des VAT bereits in Geltung ist, wie man der untenstehenden Tabelle entnehmen kann:

Tabelle 16: Gutschrift SLA - Klasse - Unterschreitung der mittleren Verfügbarkeit

pro Jahr für Professional und Professional Plus	Gutschrift
unter 99,9 %	10 %
unter 99,7 %	20 %
unter 99,5 %	30 %
unter 99,3 %	40 %
unter 99,1 %	50 %

Abbildung 2 Tabelle 16 Standardangebot betreffend den Zugang zu terminierenden Segmenten von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s der A1TA vom 1.9.2011

¹⁵ Vgl. Entwurf einer Vollziehungshandlung M 1.5/2012-35, Spruchpunkt C.6, S. 6 und S. 79

¹⁶ Vgl. Ebenda, S. 79

¹⁷ Vgl. Ebenda, S. 80

Eine Änderung dieser Pönalregelungen würde daher in bestehende Verträge der Vorleistungsbezieher mit ihren Endkunden eingreifen.

Des Weiteren verweisen wir auf unsere am 9. Juli 2012 eingebrachte Stellungnahme zum wirtschaftlichen Gutachten, deren Argumente (sofern nicht hier weiter ausgeführt) sinngemäß auf den vorliegenden Bescheidentwurf anzuwenden sind.

M 1.6/12 „Markt für Endkundenmietleitungen“

Der VAT ist nach wie vor der Überzeugung, dass die getroffene Marktabgrenzung zur Bestimmung des sachlich relevanten Marktes unrichtig ist und Ethernetdienste sehr wohl ein Substitut für Mietleitungen, insbesondere höherer Bandbreiten, darstellen. Immerhin kommt die TKK auch im Bescheidentwurf für den „Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen“ zu diesem Schluss.

Das Einbeziehen von Ethernetdiensten in den Endkundenmietleitungsmarkt hätte unserer Ansicht nach die Auswirkung, dass die Marktanteile der A1 Telekom Austria (A1TA) wesentlich höher wären als im vorliegenden Gutachten dargestellt, wodurch aufgezeigt würde, dass am Endkundenmietleitungsmarkt keine Tendenz zu effektivem Wettbewerb besteht.

Uns erscheint allerdings die Regulierung am „Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen“ wesentlich wichtiger und „wettbewerbsbelebender“, da wie bereits oben angemerkt, sich diese nicht nur auf dem Markt der terminierenden Segmente auswirken wird sondern auch auf (fast allen) nachgelagerten Märkten – auch dem Endkundenmietleitungsmarkt.

Im Bescheidentwurf zu M 1.5/12 führt die Behörde selbst aus, dass *„eine effektive Zugangsregulierung [Anm.: am Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen] [ist] auch Voraussetzung für die Aufhebung der Regulierung auf dem Markt für Endkundenmietleitungen (Verfahren M 1.6/12)“*¹⁸ ist.

Dem ist voll und ganz zu zustimmen, weshalb der VAT den Entfall der Regulierung am Endkundenmietleitungsmarkt für Mietleitungen unter 2 Mbit/s auch „akzeptiert“ kann, solange die vorgeschlagenen Regelungen am Vorleistungsmarkt aufrechterhalten werden.

¹⁸ Ebenda, S 29

Zusammenfassung

Der VAT befürwortet die Erweiterungen des Marktes terminierende Segmente von Mietleitungen sowohl aus sachlicher als auch geographischer Sicht. Auch wenn nicht alle auferlegten Verpflichtungen aus unserer Sicht konsequent ausgestaltet sind, stimmen wir der TKK voll und ganz zu, dass *„der Zugang zu terminierenden Segmenten [kann] die Marktzutrittsbarrieren auf den nachgelagerten Märkten wesentlich reduzieren [kann] und so für zusätzliche Markteintritte und erhöhten Wettbewerb sorgen. Darüber hinaus kann durch den Zugang zu terminierenden Segmenten sichergestellt werden, dass A1 TA ihre Marktposition auf den nachgelagerten Märkten nicht zu Lasten ihrer Mitbewerber, die auf entsprechende Vorleistungen angewiesen sind, ausbaut. Der Zugang zu Vorleistungsprodukten fördert und unterstützt so langfristig den Wettbewerb auf den nachgelagerten Märkten.“*¹⁹

Wir ersuchen Sie, unsere dargelegten Bedenken zu berücksichtigen und stehen für allfällige Rückfragen oder weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER



Mag. Florian Schnurer, LL.M.
Geschäftsführer

¹⁹ Ebenda, S. 29